

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 37.

Weimar.

14. Oktober 1910.

Inhalt: Ministerialverordnung, betr. die Viehzählung am 1. Dezember 1910, Seite 293. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Zusammensetzung der an der Universität Jena bestehenden Kommissionen für die ärztliche Vorprüfung, für die zahnärztliche Vorprüfung, für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung, sowie für die pharmazeutische Prüfung, Seite 295. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 296.

Ministerialverordnung

vom 30. September 1910,

die Viehzählung am 1. Dezember 1910 betreffend.

[100] Zur Ausführung einer am 1. Dezember 1910 im Großherzogtume vorzunehmenden Viehzählung wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen nach den in der Zählungsliste verzeichneten Altersklassen.

§ 2.

Die Aufnahme erfolgt am 1. Dezember d. J. durch die Gemeindevorstände, denen es überlassen bleibt, sich dabei ihrer Gemeindebeamten, einschließlich des Polizeipersonals und der Dienerschaft, zu bedienen oder besondere Zähler zu bestellen.

Größere Gemeindebezirke sind von dem Gemeindevorstand in eine entsprechende Zahl von Zählbezirken zu teilen.

1910

52



§ 3.

Die Ausfüllung der Listen hat am 1. Dezember d. J. in der Weise zu erfolgen, daß die mit der Aufnahme betrauten Personen das zu zählende Vieh von Haus zu Haus (Gehöft zu Gehöft) ermitteln und in die Liste eintragen. In den Spalten 1 und 2 der Liste sind sämtliche Häuser (Gehöfte) des Gemeindebezirks ihrer laufenden Nummer nach aufzuführen, auch wenn in ihnen zu zählendes Vieh nicht vorhanden ist. Wo in den Spalten 3 bis 20 Zahleneinträge nicht zu machen sind, ist solches mit einem Striche (—) zu bekunden.

Nur in den Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern können die Häuser (Gehöfte), für welche Einträge nicht zu machen sind, aus der Liste weggelassen werden.

§ 4.

Die mit der Vornahme der Zählung beauftragten Personen sind von dem Gemeindevorstande gehörig zu unterweisen und zu sorgfältigster Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung, die zugleich als Anweisung für die Gemeindevorstände und die Zähler gilt, sowie der der Zählungsliste vorgedruckten Anleitung anzuhalten. Sie haben die von ihnen ausgefüllten und zu unterzeichnenden Listen spätestens bis zum 5. Dezember an den Gemeindevorstand abzuliefern.

§ 5.

Die Gemeindevorstände haben die Zählungslisten auf ihre Vollständigkeit und auf die Richtigkeit der einzelnen Einträge zu prüfen und sie nach bewirkter und bescheinigter Prüfung in dauerhafter Verpackung dem Statistischen Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten in Weimar bis spätestens zum 13. Dezember d. J. portofrei einzusenden.

§ 6.

Das Statistische Bureau ist beauftragt, die Prüfung und Zusammenstellung der Zählungslisten vorzunehmen. — Die Gemeindevorstände werden angewiesen, allen Anforderungen des Statistischen Bureaus, die zur Durchführung der Zählung an sie gestellt werden, sorgfältig und schnellig zu entsprechen.

Weimar, den 30. September 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Paulsen.**

Ministerialbekanntmachung.

[101] Die an der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamtuniversität Jena bestehenden Kommissionen für die ärztliche Vorprüfung, für die zahnärztliche Vorprüfung, für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung, sowie für die pharmazeutische Prüfung sind für das Prüfungsjahr vom 1. Oktober 1910 bis dahin 1911 wie folgt zusammengesetzt:

I. Kommission für die ärztliche Vorprüfung:

Vorsitzender: Geheimer Hofrat Professor Dr. Gärtner;

Stellvertreter: Geheimer Hofrat Professor Dr. Biedermann.

Prüfende Mitglieder: für Anatomie Geheimer Hofrat Professor Dr. Maurer; für Physiologie Geheimer Hofrat Professor Dr. Biedermann; für Physik Professor Dr. Wien (bezw. bis zu dessen Eintritt Hofrat Professor Dr. Auerbach); für Chemie Geheimer Hofrat Professor Dr. Knorr; für Zoologie Professor Dr. Plate; für Botanik Professor Dr. Stahl.

II. Kommission für die zahnärztliche Vorprüfung:

Vorsitzender: Geheimer Hofrat Professor Dr. Gärtner;

Stellvertreter: Geheimer Hofrat Professor Dr. Biedermann.

Prüfende Mitglieder: für Anatomie Geheimer Hofrat Dr. Maurer; für Physiologie Geheimer Hofrat Professor Dr. Biedermann; für Physik Professor Dr. Wien (bezw. bis zu dessen Eintritt Hofrat Professor Dr. Auerbach); für Chemie Geheimer Hofrat Professor Dr. Knorr; für Zahnersatzkunde Privatdozent Dr. Hesse.

III. Kommission für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung:

Vorsitzender: Geheimer Hofrat Professor Dr. Gärtner;

Stellvertreter: Geheimer Hofrat Professor Dr. Biedermann.

Prüfende Mitglieder: für die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie Professor Dr. Dürck; für die medizinische Prüfung Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Stinzing, Professor Dr. Lommel und Professor Dr. Lionka; für die chirurgische Prüfung Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Lexer, Professor Dr. Rüpke und Geheimer

Hofrat Professor Dr. Maurer; für die geburts-hilflich-gynäkologische Prüfung Professor Dr. Henkel und Privatdozent Dr. Busse; für die Prüfung in der Augenheilkunde Professor Dr. Stock; für die Prüfung in der Irrenheilkunde Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Binswanger; für die Prüfung in der Hygiene Geheimer Hofrat Professor Dr. Gärtner; für die Prüfung in der Zahnheilkunde Privatdozent Dr. Hesse.

IV. Kommission für die pharmazentische Prüfung:

Vorsitzender: Professor Dr. Stahl.

Prüfende Mitglieder: für Physik Professor Dr. Wien (bezw. bis zu dessen Eintritt Hofrat Professor Dr. Auerbach); für Chemie Geheimer Hofrat Professor Dr. Knorr; für Botanik Professor Dr. Stahl; für Pharmazie Professor Dr. Matthes und Apotheker Dr. Stütz.

Weimar, den 30. September 1910.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium, Departement des Kultus,

zugleich im Namen und Auftrage der Herzoglich Sächs. Staatsministerien.
Rothe.

[102] Das 50. bis 52. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:

- Nr. 3815. Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Niederlande. Vom 16. September 1910.
- „ 3816. Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen durch die Niederlande und die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen. Vom 24. September 1910.
- „ 3817. Bekanntmachung, betr. Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. September 1910.